

# *Amtsblatt*

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

05. Jahrgang

Freitag, den 8. Dezember 2023

Nr. 13 / 49. Woche

*Eine besinnliche Weihnachtszeit für Sie und Ihre Familien und für 2024 Gesundheit und Zuversicht wünschen auch im Namen der Stadt- und Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister, sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

*Frank Eilhauer  
Cursdorf*

*Claudia Böhm  
Deesbach*

*Klaus Biehl  
Döschnitz*

*Ramona Geyer  
Katzhütte*

*Katrin Amberg  
Meura*

*Carmen Schachtzabel  
Rohrbach*

*Heike Prütz  
Schwarzburg*

*Martin Friedrich  
Sitzendorf*

*Kathrin Kräupner  
Stadt Schwarzatal*

*Steffen Günther  
Unterweißbach*

*Ulf Ryschka  
Verwaltungsgemeinschaft*

## Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2024 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
<b>Montag - Freitag</b>	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
<b>Dienstag</b>	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

**Sprechzeit ohne Termin:**

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.**  
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

**Einwahl über:**

**036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl**

Amt	Durchwahl
<b>Gemeinschaftsvorsitzender:</b>	<b>-102</b>
<b>Bauamt:</b>	<b>-411 /-412</b>
<b>Hauptamt/Amtsblatt:</b>	<b>-144</b>
<b>Einwohnermeldeamt:</b>	
<b>Oberweißbach</b>	<b>-132</b>
<b>Sitzendorf</b>	<b>-131</b>
<b>Friedhofswesen:</b>	<b>-433</b>
<b>Kasse:</b>	<b>-222 /-221 /-224</b>
<b>Kindergartenverwaltung:</b>	<b>-212</b>
<b>Liegenschaften:</b>	<b>-421 /-422</b>
<b>Ordnungsamt:</b>	<b>-401</b>
<b>Standesamt:</b>	<b>-151</b>
<b>Steuern:</b>	<b>-231 /-232</b>
<b>Personalamt:</b>	<b>-143 /-144</b>

<b>Gemeinde Sitzendorf</b>	<b>036730 / 343-900</b>
<b>Stadt Schwarzatal</b>	<b>036705 / 67-800</b>

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

## Einwohnermeldeamt Oberweißbach am 27.12.2023 geöffnet

### Schließtage der Verwaltung über den Jahreswechsel

Unsere Verwaltung ist vom **25.12.2023 - 01.01.2024 geschlossen**. Bis zum 22.12.2023 sind wir zu den üblichen Sprechzeiten erreichbar.

Eine Ausnahme gilt für das Einwohnermeldeamt am Standort Oberweißbach. Sie haben die Möglichkeit, dieses am

**27.12.2023** ohne vorherige Terminvereinbarung von **9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr**

zu besuchen. Bitte beachten Sie, dass an diesem Tag nur das Einwohnermeldeamt in Oberweißbach geöffnet ist. Besuche aller anderen Ämter sind nicht möglich.

Am 02.01.2024 sind alle Ämter, mit Ausnahme des Einwohnermeldeamtes in Oberweißbach, wieder erreichbar.

Nachfolgend sind die **Öffnungszeiten der Einwohnermeldeämter** rund um den Jahreswechsel noch einmal zusammengefasst:

An folgenden Tagen können Sie unser Einwohnermeldeamt **ohne vorherige Terminvereinbarung** besuchen:

Datum	Uhrzeit	Standort geöffnet	Standort geschlossen
Di, 19.12.2023	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr	Oberweißbach und Sitzendorf	-
Mi, 27.12.2023	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - <b>15.30 Uhr</b>	Oberweißbach	Sitzendorf
Di, 02.01.2024	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr	Sitzendorf	Oberweißbach

**Aktuelle Informationen können Sie auch unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen entnehmen.**

## Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 01. Januar 2024

## Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 12. Januar 2024

# Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



## Impressum

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“**  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: [amtsblatt@vg-schwarzatal.de](mailto:amtsblatt@vg-schwarzatal.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: [j.sittig@wittich-langewiesen.de](mailto:j.sittig@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenverfälschungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben

werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellensbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmulde. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

# Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## Weihnachtsgrüße 2023

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner der Bergbahnregion, des Schwarza- und des Sorbitzals, in diesen Tagen fiel der erste Schnee des Winters 2023/24.

Ein sicheres Zeichen für das nahende Weihnachtsfest. Da der heilige Abend in diesem Jahr mit dem vierten Adventssonntag zusammenfällt, ist die Vorweihnachtszeit besonders kurz. Nur drei Wochen, kürzer geht es nicht.

Ursprünglich war der Advent eine Zeit der Buße und des Fastens. Heute liegt das Weihnachtsgebäck bereits seit den Spätsommertagen in den Läden zum Verkauf und wir hetzen, unterbrochen von der eiligen Suche nach einem passenden Geschenk, von einem Besinnungstermin zum nächsten.

Einmal kurz geblinzelt, und nicht nur die Adventszeit ist zu Ende, nein das gesamte Jahr 2023 ist wie im Flug an uns vorbei gerauscht.

Im Februar jährte sich zum 80. Mal die Ermordung der Widerstandskämpfer Sophie und Hans Scholl. Im gleichen Monat dauerte der Krieg in der Ukraine, der mit dem Überfall Putins begann, ein Jahr und er dauert noch immer an. Ein Ende scheint nicht absehbar. Dieser Krieg ist aber noch immer da, auch wenn er in der Berichterstattung etwas in den Hintergrund gerückt ist. Ausgerechnet im 75. Jahr der Gründung des Staates Israel hat die Hamas mit einem schrecklichen und durch nichts zu rechtfertigenden Terrorakt Gewalt und Tod nach Israel getragen und nimmt dabei billigend Leid und Elend, ja auch Tod der palästinensischen Bevölkerung in Gaza in Kauf.

Die Welt scheint aus den Fugen geraten.

Um so wichtiger ist der Brückenbau. Sowohl im übertragenen als auch im tatsächlichen Sinne. In Katzhütte konnte die Oberhammerbrücke eingeweiht werden, in Mellenbach-Glasbach begann der Brückenbau Rudolf-Breitscheid-Straße und auch in Rohrbach wird eine wichtige Brücke gebaut.

Wenn sich Menschen gemeinsam für Ihre Heimat einsetzen, kann Großes gelingen. Das zeigt ein wichtiges Jubiläum im Jahr 2023. Wir feierten 100 Jahre Bergbahn. In einer Zeit größter Krisen hatten engagierte Bürgerinnen und Bürger eine visionäre Idee, die sie allen Widrigkeiten zum Trotz um- und durchsetzen

konnten. Aus Dankbarkeit dafür wurde 2023 sogar ein entsprechendes Theaterstück uraufgeführt. Heute ist unsere Berg- und Schwarzatalbahn in der Region das verbindende Band schlechthin.

Lassen wir uns also nicht entmutigen. Es gibt sie auch heute, die positiven Nachrichten. Am Herrenhaus in Katzhütte wird die Fassade saniert; viele hielten das für unmöglich. Und doch ist es ebenso gelungen, wie die bereits erwähnten Brückenbauten.

Aber auch das geschah 2023: Rennrodel- und Biathlon- Weltmeisterschaften in Oberhof, seit September befindet sich Erfurt mit seinem jüdisch-mittelalterlichen Erbe auf der UNESCO-Welterbeliste. Im Sommer gewinnen die deutschen Basketballer mit ihrem erfrischenden Spiel sensationell die Basketball WM. Ein Erfolg, den sich so mancher auch von unseren Fußballfrauen gewünscht hätte.

Gute Nachrichten sind wichtig, weil sie uns optimistisch stimmen. Gute Nachrichten laufen uns täglich über den Weg, auch wenn sie nicht immer schrill daherkommen. Es lohnt sich nach ihnen Ausschau zu halten.

Gerade in diesen Zeiten ist Friede besonders wichtig. Gönnen wir uns Frieden in der Familie, mit unseren Freunden. Dies wird uns Kraft geben für die neuen Aufgaben und Herausforderungen im Jahr 2024. Staunen wir über den Lichterschmuck, genießen wir den Glühwein.

Lassen wir uns in Weihnachtsstimmung versetzen. Die Zauberwörter heißen Entschleunigung und innere Einkehr.

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt ...

Wir wünschen, auch im Namen der Stadt- und Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Ortschaftsbürgermeister und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ruhige, besinnliche und erholsame Feiertage sowie einen fröhlichen Jahreswechsel.

Frank Eilhauer  
Cursdorf

Claudia Böhm  
Deesbach

Klaus Biehl  
Döschnitz

Ramona Geyer  
Katzhütte

Katrin Amberg  
Meura

Carmen Schachtzabel  
Rohrbach

Heike Printz  
Schwarzburg

Martin Friedrich  
Sitzendorf

Kathrin Kräupner  
Stadt Schwarzatal

Steffen Günther  
Unterweißbach

Ulf Ryschka  
Verwaltungsgemeinschaft



## Amtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald möchte eine Stelle in verschiedenen Einsatzbereichen als

#### Sachbearbeiter (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.300 Einwohnern. Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören insbesondere: Sachbearbeitung und Verwaltungsaufgaben in verschiedenen Aufgabengebieten. Treffen von Verwaltungsentscheidungen auf Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften, selbstständiges Anfertigen von Schriftstücken, Protokollen, Berichten und Statistiken im jeweiligen Arbeitsgebiet. Pflegen von innerbehördlicher und fachübergreifender Zusammenarbeit sowie die Erteilung von Auskünften und Informationen an andere Ämter, Bürger und Organisationen. Eigenverantwortliche Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben.

#### Wir erwarten für diese Tätigkeit:

vorzugsweise eine abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsbereich, wünschenswert ist der Abschluss

- als Verwaltungsfachangestellte/r, des Fortbildungslehrganges I bzw. der Laufbahnausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst aber auch Kauffrau/-mann für Büromanagement oder Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau/-mann, Rechtsanwalts-, Steuerfachangestellte/r und Bewerber/innen mit sonstigen kaufmännischen Berufsabschlüssen sind uns herzlich willkommen
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (einschlägige, gängige Office-Programme der Verwaltung)
- Fähigkeit zum selbständigen Handeln und effiziente Koordination der Arbeitsaufgaben
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt, bürgernahes und bürgerfreundliches Verhalten

- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B

#### Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend den Vorkenntnissen und der Qualifikation sowie der Wertigkeit der übertragenen Aufgaben
- Mitarbeit in einem engagierten Amtsbereich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre aussagekräftige **schriftliche** Bewerbung (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **08.01.2024** an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal  
Frau Protze - persönlich -  
Markt 5  
98744 Schwarzatal  
Kennwort: „Bewerbung Verwaltung“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter [www.vg-schwarzatal.de](http://www.vg-schwarzatal.de).

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impresum/>

Veröffentlicht unter: [Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren](#) downloaden.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Stellenausschreibung

Wir, die **Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal**, suchen Sie zum **01.09.2024** als Auszubildende / Auszubildender (m/w/d) für den Beruf des/der

### Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung

#### Sie erwartet

- eine dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (zwei Jahre mit Abitur)
- eine Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst
- vielfältige Aufgaben in einer modernen Verwaltung

#### Sie verfügen über

- einen guten Abschluss der Realschule bzw. einen vergleichbaren Abschluss oder Abitur mit guten schulischen Leistungen in Deutsch, Mathematik und Politischer Bildung
- eine gewissenhafte und selbständige Arbeitsweise
- gute Umgangsformen
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Einsatzfreude, Lern- und Leistungsbereitschaft
- Interesse an der Arbeit mit Gesetzen und Rechtsvorschriften

#### Inhalt der Ausbildung

In der Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten lernen Sie, wie eine Kommunalverwaltung funktioniert. Je nach Einsatzbereich helfen Sie Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Fragen weiter, bearbeiten Anträge und führen Akten, wickeln den Zahlungsverkehr ab und bearbeiten Personalvorgänge. In der theoretischen Ausbildung erwerben Sie grundlegende Kenntnisse im privaten und öffentlichen Recht sowie in der Finanzwirtschaft, die Sie für die Praxis und Ihre Prüfungen benötigen.

#### Ablauf der Ausbildung

Sie durchlaufen eine 3-jährige Ausbildung an der Thüringer Verwaltungsschule. Die theoretische Ausbildung findet in der

Staatlichen Berufsbildenden Schule für Wirtschaft und Verwaltung in Gera statt.

Wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) auf 2 Jahre verkürzt werden. In diesem Fall findet der Berufsschulunterricht in Gotha statt.

Während der praktischen Berufsausbildung sind Sie in den verschiedenen Ämtern unserer Verwaltungsgemeinschaft eingesetzt, so dass Sie einen guten Einblick in die Vielfalt der Verwaltung erhalten.

#### Wir bieten Ihnen

- einen interessanten, modernen und sicheren Ausbildungsplatz
- eine Ausbildungsvergütung nach TVAöD
- die Möglichkeit in einem guten Betriebsklima selbständig zu arbeiten
- regelmäßige Fortbildungen und Möglichkeit der Weiterbildung nach erfolgreich bestandener Ausbildung

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und Kopie des letzten Schulzeugnisses richten Sie bitte schriftlich bis zum **31.01.2024** an

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal  
Frau Protze - persönlich -  
Markt 5  
98744 Schwarzatal  
Kennwort: „Bewerbung Ausbildung“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter [www.vg-schwarzatal.de](http://www.vg-schwarzatal.de).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

## Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### Talsperre Leibis/Lichte: Tests der Verschlussarmaturen

#### Erhöhte Wasserabgabe an die Lichte und die Schwarza

Unterweißbach – Von November 2023 bis März kommenden Jahres prüft die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) wieder monatlich die Funktionsfähigkeit der Verschlussarmaturen an der Talsperre Leibis/Lichte mit Wasserdurchlass. Bei den Nassproben werden die Verschlüsse der Grundablassrohre einmal komplett geöffnet und wieder geschlossen. Dabei fließt innerhalb kürzester Zeit sehr viel Wasser in das Wildbett der Lichte, sodass es an den Tagen zu zeitweise erhöhten Wasserabgaben in das Wildbett der Lichte kommt.

Bei den geplanten Tests schießen schwallartig bis zu 12.000 Liter in der Sekunde durch die Grundablassrohre in das Tosbecken der Talsperre und anschließend in die Lichte. Dabei wird die Funktionsfähigkeit der drei Verschlussarmaturen nacheinander kontrolliert. Die Armaturen werden im Normalbetrieb nur bei seltenen, abflusswirksamen, sehr starken Niederschlägen geöffnet, und müssen für diese Fälle einsatzbereit sein. Auch wenn die gewaltige Wasserkraft im Tosbecken beruhigt wird, kommt es an den Probetagen entlang der Lichte und in Folge in der Schwarza zu kurzfristig erhöhten Wasserständen und Fließgeschwindigkeiten. Die Abgabemengen bewegen sich im behördlich genehmigten Maß.

Die erhöhten wetterunabhängigen Wassermengen sind in den Flüssen Lichte und Schwarza entlang der Ortschaften Unterweißbach, Sitzendorf, Schwarzburg, bis nach Bad Blankenburg und in geringem Maß auch im Verlauf der Saale zu verzeichnen. Die notwendigen Nasstests werden im Winterhalbjahr durchgeführt, um die ökologischen Auswirkungen minimal zu halten. In den Sommermonaten werden sogenannte trockene Proben durchgeführt, sodass die Wassertemperatur der Lichte und Schwarza nicht beeinflusst wird.

Vor allem Anlieger sollten sich auf die erhöhten Abgaben einstellen und die Gefahren meiden. Die unerwarteten Wassermengen können insbesondere für spielende Kinder und Angler eine Gefährdung darstellen. Die Wartungsarbeiten finden jeweils zwischen 7.00 Uhr und 16:00 Uhr an folgenden Tagen geplant:

**20.12.2023**  
**22.01.2024**  
**20.02.2024**  
**20.03.2024**

## Information zum Waldzustand der Kommunalwälder der VG Schwarzatal

Liebe Einwohner der Mitgliedsgemeinden der VG Schwarzatal, unsere Kommunalwälder sind durch inzwischen 5 Jahre andauernden massiven Borkenkäferbefall stark geschädigt. Die Einschlagszahlen übersteigen die regulären Planungsmengen um ein Vielfaches. Ein Ende des Käferbefalls ist derzeit nicht in Sicht. Weiterhin wird ausschließlich Borkenkäferholz eingeschlagen.

Allein in den Kommunalwäldern im Gebiet der VG Schwarzatal mussten in diesem Jahr deutlich mehr als 60.000 fm Käferholz eingeschlagen werden. Das auch unsere Waldwege dieser Belastung einer ganzjährigen Holzabfuhr nicht standhalten, ist die Folge. Vielfach haben mich Anfragen besorgter Bürger über den Zustand unserer Wege erreicht. Eine Instandsetzung der Wege ergibt aus unserer Sicht allerdings erst Sinn, wenn in einem Waldgebiet der Holzeinschlag abgeschlossen ist.

Erste Maßnahmen zur Instandsetzung der Wege in den Kommunalwäldern finden derzeit in der Stadt Schwarzatal mit einem Umfang von 20 km, in der Gemeinde Cursdorf mit 5 km und in Meura mit 5 km Wegebau statt. Hierbei werden genau diese Wege in Gebieten, in denen kein Einschlag mehr stattfindet, repariert. Wir bitten um Verständnis, dass noch nicht alle Wege instandgesetzt werden können, da vielerorts noch Einschlagsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Maßnahmen zur Wiederbewaldung der kahl gewordenen Flächen finden in allen Kommunalwäldern statt. Hierfür möchte ich Ihnen ausdrücklich für Ihren Einsatz bei verschiedensten Pflanzaktionen der Gemeinden danken. Insgesamt konnten über 50.000 Pflanzen in den Boden gebracht werden. Wir werden nicht alle Flächen wieder aufforsten können und müssen, da einerseits Pflanzen Mangelware sind und sich auch verteuert haben. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, nach dem Einschlag auf natürliche Verjüngung des Waldes zu warten. Vielfach hat sich dieses auch Forstleuten schwerfallende „Warten“ auf die natürliche Verjüngung im Nachgang bspw. nach Sturm Kyrill als richtig erwiesen.

Viele von Ihnen werden in letzter Zeit den Bau von Zäunen zum Schutz der Pflanzen bemerkt haben. Derzeit ist es wegen hoher Rot- und Rehwildbestände ohne Zaunschutz nicht möglich, einen bauartenreichen Mischwald zu etablieren. ThüringenForst empfiehlt auf jeder Fläche mindestens fünf verschiedene Baumarten. Die derzeitigen Wildbestände verhindern die gewünschte Vielzahl an Baumarten. Mit entsprechend angepassten und reduzierten Wilddichten wären deutlich weniger aufwendige Pflanzaktionen und Zäune notwendig, um ausreichend Baumarten auf die Kahlfelder zu bekommen. Das Potenzial an Baumarten, welche durch so genannte Naturverjüngung auflaufen würden, ist in den Flächen der VG Schwarzatal sehr hoch. In diesem Frühjahr gab es eine Kontrolle des unabhängigen Zertifizierers PEFC. Dieser hat die derzeitige Wildschadenssituation im Wald sehr stark kritisiert.

Nach Kyrill gab es in dieser Gegend schon einmal ein Vielzahl an Kahlfelder, die heute wieder Wald geworden sind. Im Laufe der Jahre werden auch die heutigen Kahlfelder wieder zu Wald werden. Lassen Sie uns diese Katastrophe als Chance für die Zukunft sehen, um gemeinsam einen neuen, gesunden und artreichen Wald zu schaffen!

Herzliche Grüße  
Karsten Rose  
Forstamtsleiter



## Ein großes Dankeschön an unsere Fotografen

Für die Erscheinung unseres Jahreskalender riefen wir im Frühjahr und Sommer dieses Jahres zu Einsendungen von Fotografien unseres VG-Gebietes auf. Uns erreichte eine regelrechte Flut an wirklich tollen und teils ungewöhnlichen Fotografien aus dem Schwarza- und Sorbitztal, sowie der Bergbahnregion. Dafür möchten wir uns recht herzlich bei allen Fotografen bedanken. Wir freuen uns sehr, dass wir mit diesen Bildern einen großartigen Kalender für das Jahr 2024 gestalten konnten, der im Dezember allen Haushalten ausgeliefert wird. Leider konnten wir aufgrund der Vielzahl der Einsendungen nicht alle Bilder verwenden.

Gerne wollen wir aus dem Fundus dieser Bilder die künftigen Titelseiten des Amtsblattes erstellen. Noch einmal herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit. Haben Sie auch künftig einen Blick für Perspektiven, Bildkompositionen und ungewöhnliche Blickwinkel. In unserer Heimat finden sich zuhauf tolle Motive.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

Julia Wittig  
Leiterin Hauptamt

## Sonstiges

### (Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

07.12.2023	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
08.12.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
09.12.2023	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
10.12.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
11.12.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg 03679/79110	
12.12.2023	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
12.12.2023	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	036762/31222
13.12.2023	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
13.12.2023	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
13.12.2023	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
14.12.2023	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
15.12.2023	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
16.12.2023	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg 03679/79560	
17.12.2023	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285



18.12.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
19.12.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg 03679/79110	
20.12.2023	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
21.12.2023	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
22.12.2023	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
23.12.2023	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
24.12.2023	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
24.12.2023	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
25.12.2023	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
25.12.2023	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
25.12.2023	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
26.12.2023	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
27.12.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
28.12.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
29.12.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
30.12.2023	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
31.12.2023	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

**Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind.** (bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen). Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

## Thüringer Bienenfreundinnen und Bienenfreunde 2024 gesucht

Zum 7. mal rufen der Landesverband Thüringer Imker (LVThI) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) dazu auf, sich an der Aktion Bienenfreunde Thüringen zu beteiligen. „Mit der Auszeichnung ‚Bienenfreunde Thüringen‘ heben wir hervor, wie bedeutend bestäubende Insekten für unsere Umwelt und Gesellschaft sind“, sagte Agrarministerin Susanna Karawanskij. Es kann sich jeder bewerben, der seinen Garten oder seine bewirtschaftete Fläche insektenfreundlich gestaltet. Mit dem Wettbewerb ehrt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Landesverband Thüringer Imker Personen, die sich für Bienen und bestäubenden Insekten einsetzen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. April 2024.

### Wer kann sich bewerben?

Alle, die etwas für Insekten und Bienen tun: Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, (Dorf)Gemeinschaften, die sich besonders um die bestäubenden Insekten verdient gemacht haben.

### Wie kann ich mich bewerben?

Eigene Projekten für Bienen und Insekten aus den Jahren 2022/2023 mit aussagefähigen Bildern (max. 5) als pdf-Datei oder mit einem selbstgedrehten Video (max. 1,5 Min.) bewerben und diese an das TMIL unter [bienenfreunde@tmil.thueringen.de](mailto:bienenfreunde@tmil.thueringen.de) schicken.

### Wie und wann findet die Auszeichnung statt?

Eine Jury aus Mitgliedern des LVThI und TMIL begutachtet die eingereichten Projekte und wählt die Preisträger:innen aus. Diese werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszeichnung wird anlässlich der Grünen Tage Thüringen 2024, voraussichtlich am 27.9.2024, auf dem Messegelände in Erfurt stattfinden.

# Gemeinde Cursdorf

## Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Cursdorf,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihr Frank Eilhauer

## Amtlicher Teil

## Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 17.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 200-35/2023 vom 17.10.2023

Beratung und Beschlussfassung Widerspruch zum Kreis- und Schulumlagebescheid 2023

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 201-35/2023 vom 17.10.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Cursdorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 202-35/2023 vom 17.10.2023

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 203-35/2023 vom 17.10.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 204-35/2023 vom 17.10.2023

Beratung und Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 205-35/2023 vom 17.10.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) zur Sicherstellung des flächendeckenden Breitbandausbaus

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 206-35/2023 vom 17.10.2023

Beratung und Beschlussfassung zum Vertrag für die Nutzung des PEFC - Logos

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 1; Enthaltungen: 0

### Nicht öffentlicher Teil

Am 17.10.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 35. Sitzung 3 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

inkl. einem kleinen Imbiss  
gegen geringen Unkostenbeitrag

geführte  
**Silvester-  
Wanderung**

**31.12.23**

von Cursdorf in den Thüringer Wald  
über ca. 6 km

Beginn: **10:00 Uhr**

Treff-  
punkt: **Parkplatz an der  
Cursdorfer Höhe**  
(Ortsausgang Cursdorf Richtung Neuhaus a. Rwg.)

## Gemeinde Deesbach

### Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Deesbach,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes. Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihre Claudia Böhm



## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Wir sind für unseren Wald da

Aufgrund der Fülle der angefallenen Arbeiten in unserem Wald haben wir dieses Jahr zwei Arbeitseinsätze im Herbst geplant. Dank der fleißigen Unterstützung von Mitgliedern des AfD Gebietsverbandes Saalfeld- Rudolstadt konnte am 28.10.2023 das benötigte Hordengatter aufgebaut werden.

Dieses Gatter wurde dringend benötigt, um am 04.11.2023 die geplante Pflanzung durchzuführen. Dank der vielen Helfer aus Deesbach und den umliegenden Ortschaften wie z. B. Oberweißbach, Meuselbach, Saalfeld, Rudolstadt und Königsee u.s.w., sowie Mitglieder vom Bündnis 90/die Grünen, der SPD und AfD aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt konnten nicht nur die geplante Pflanzung durchgeführt, sondern auch das 2. Hordengatter fertiggestellt werden.

Somit konnten an diesen Tag 1500 Vogelkirschen, Douglasien und Roteichen mit und ohne Einzelschutz gepflanzt werden.

Beide Aktionen waren nur aufgrund der vielen Spenden von Firmen, Einwohnern, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und von Parteien möglich

Im Namen des Gemeinderates möchte ich mich bei allen Sponsoren und fleißigen Helfern bedanken.

Wahnsinn, was wir gemeinsam schaffen können.

Ein großes Dankeschön geht auch an unsere Bauhofmitarbeiter, die nicht nur an diesem Tag mitgeholfen haben, sondern schon im Vorfeld Gatter aufgestellt und alles vorbereitet haben.

**Danke, Danke, Danke....  
man kann es nicht oft genug sagen!**

Unser Projekt fand so viel Anklang und positive Resonanz, dass wir uns entschieden haben, unsere Waldaktion auch im Jahr 2024 fortzusetzen.

**Natürlich freuen wir uns auch weiterhin über jede Spende, die uns bei der Aufforstung unseres Waldes unterstützt.**

Jeder Baum zählt und hilft, unsere Heimat etwas grüner zu machen. Ein Baumgeschenk ist ökologisch, originell und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Anfragen unter 0175/9305491 können gern an die Gemeinde gestellt werden.

Wir brauchen uns nirgends anzukleben, um auf Umweltprobleme aufmerksam zu machen.

Mit unserer Aktion wollen wir zeigen, dass wir nicht nur reden, sondern auch für unsere Umwelt aktiv sind.

Claudia Böhm  
Bürgermeisterin







*Wie wunderbar sind Menschen, die Dinge einfach tun,  
ohne darauf bedacht zu sein, was für sie selbst rausspringt!*

## Weihnachten - Die perfekte Zeit, um dabei zu sagen

Was wäre Deesbach ohne Menschen, die sich in die Gemeinde einbringen, sich engagieren und somit unser Miteinander vielfältig, bunt und lebendig gestalten. Zusammenhalt und Gemeinsamkeit sind die Stütze unserer Gemeinde.



Es ist dass, was uns verbindet und uns ausmacht.

*Dass es in unserer Gemeinde viele Bereiche gibt, die ohne ehrenamtliches Arbeiten gar nicht mehr existieren würden, ist unbestritten.* Für Andere da sein, sich für Andere Zeit nehmen und oftmals noch finanzielle Opfer zu bringen, ist keineswegs selbstverständlich.

Ehrenamt ist keine Arbeit, die nicht bezahlt wird. Es ist Arbeit, die unbezahlbar ist.

Im Namen des Gemeinderates möchte ich mich bei alle Ehrenamtlichen in der Gemeinde bedanken, die uns in diesem und seit Jahren unterstützt haben.

- Egal, ob es die Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehr sind, die jederzeit bereit sind, Gefahren von euch abzuwenden,
- Menschen, die sich darum bemühen, dass unsere Senioren gemütliche Stunden gemeinsam verbringen.
- 2 Deesbacher, die mit sehr viel Einsatz, Zeit und mit finanziellen Mitteln dafür sorgen, dass wir in unserer Gemeinde wieder unseren Deesbacher Hof haben, um das Gemeindeleben zu stärken.
- Diejenigen, die dafür sorgen, dass der Lift geöffnet wird und, anstatt das Winterwetter zu genießen, sich darum kümmern, dass unsere Gäste den Skispaß genießen können.
- Unseren Vereinen und Interessengemeinschaften, die durch ihre Feste und Aktivitäten das Gemeindeleben bereichern.
- Mitbürger, die sich seit ewiger Zeit um die Jagdeinrichtungen (teilweise mit privaten Mitteln) kümmern und um die Wildhege.
- Bürger, denen die Deesbacher Geschichte am Herzen liegt.
- Unsere Freiwilligen, die egal bei welchen Wetter, unsere Wälder aufforsten, sich um die Verschönerung der Gemeinde kümmern oder im Wald den Müll aufräumen, wenn Andere wieder unseren Wald als Müllkippe missbrauchen.
- Oder einfach Bürger, die jederzeit zur Stelle sind, wenn wir sie brauchen...u.s.w.

Dies sind nur einige Beispiele von ganz vielen.

Dem Deesbacher Gemeinderat ist es ein Bedürfnis, von ganzen Herzen allen unseren Ehrenamtlichen zu sagen.

*Wir wünschen all unseren Deesbachern und Freunden  
ein fröhliches, besinnliches Weihnachtsfest und  
viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr!*

*Ein Fest voller Liebe mit besinnlichen Stunden und Friede.  
Vergesst nie, dass die schönsten Geschenke nicht die sind, die  
unter dem Baum liegen, sondern in den Worten und Gesten, die  
wir teilen.*

Lasst uns gemeinsam Deesbach stärken, damit unsere Gemeinde noch lange selbstständig erhalten bleibt.  
Euer Gemeinderat



# Gemeinde Döschnitz

## Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Döschnitz,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihr Klaus Biehl

# Gemeinde Katzhütte

## Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Katzhütte,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihre Ramona Geyer

## Amtlicher Teil

### Klarstellung

**Zur Klarstellung des Beschluss 189-32/2023 vom 13.09.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 11/41. Woche vom 13. Oktober 2023, wird hiermit der Beschluss in seinem kompletten Wortlaut bekanntgemacht:**

**Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme der ehem. Baustraße Wegenetz Deponie Masserberg Ost, Weg 119, 171**

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte beschließt, die ehemalige Baustraße **nicht** in die Baulast der Gemeinde Katzhütte zu übernehmen und damit auch keine Unterhaltspflicht einzugehen.

Der Beschluss aus dem Jahr 2001 zur Übernahme der Baustraße wurde unter anderen Voraussetzungen gefasst. Zu diesem Zeitpunkt war die Baustraße nicht als Rettungszufahrt zum Tunnel Masserberg deklariert.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13	Ja-Stimmen:	9
Zahl der Abstimmungsberechtigten:	9	Nein-Stimmen:	0
Davon gemäß § 38	0	Enthaltungen:	0
ThürKO ausgeschlossen:			

### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 33. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 22.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 196-33/2023 vom 22.11.2023**

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung zur Grundstücksüberlassung mit Auflassung UVZ-Nr. 767/2023

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 197-33/2023 vom 22.11.2023**

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines Wahlleiters und eines Stellvertretenden Wahlleiters zur Kommunalwahl 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 198-33/2023 vom 22.11.2023**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung am Herrenhaus

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 199-33/2023 vom 22.11.2023**

Beratung und Beschlussfassung zur Mittelverwendung der Förderung Klimapakt mit Kommunen

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### **Nicht öffentlicher Teil**

Am 22.11.2023 wurde im nicht öffentlichen Teil der 33. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer  
Bürgermeisterin

## Nichtamtlicher Teil

## Veranstaltungen



**„BERG WEIHNACHT“**  
am  
**10. Dezember 2023**  
am Herrenhaus und der Heimatstube in  
Katzhütte

**14.00 Uhr** Eröffnung der Bergweihnacht

**14.30 Uhr** Die Schulkinder der Grundschule  
erfreuen mit einem weihnachtlichen  
Programm

**15.00 Uhr** Auftritt der Kinder vom  
AWO-Kindergarten „Zwergenparadies“

**15.30 Uhr** „Es war einmal...“  
eine Märchenstunde in unserer Bibliothek

**16.30 Uhr** Die Bläsergruppe des  
Musikverein Oelze e.V.  
spielt Weihnachtslieder

Natürlich wird uns auch der **Weihnachtsmann**  
besuchen!

Es laden ein die Vereine des Ortes mit vielen  
leckeren Speisen, Getränken und weihnachtlichen  
Angeboten!



# Gemeinde Meura

## Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Meura,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihre Katrin Amberg

## Amtlicher Teil

### Friedhofssatzung

**Der Friedhof in Meura befindet sich ab sofort in Trägerschaft der Gemeinde Meura.** Die Kirchengemeinde Meura hat den Friedhof mit Zustimmung des Kreiskirchenamtes Meiningen an die Gemeinde Meura übergeben. Sie wird den Friedhof künftig unterhalten.

Ab sofort gilt die Friedhofssatzung der Gemeinde Meura. Eine Friedhofsgebührensatzung ist in Vorbereitung und wird nach ihrer Genehmigung ebenfalls in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

**Die alten Rechte aus der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Meura für bereits bezahlte Nutzungszeiten bleiben erhalten.**

Die Friedhofsverwaltung können Sie erreichen unter:

**Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“**

**Friedhofsverwaltung – Frau Botz**

**Markt 5**

**98744 Schwarzatal.**

**Tel. 036705-67433**

**ordnungsamt@vg-schwarzatal.de**

### Amtliche Mitteilung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.07.2023 mit Beschluss-Nr.: 112-16/2023 die Friedhofssatzung der Gemeinde Meura, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 03.09.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Friedhofssatzung der Gemeinde Meura mit Schreiben vom 08.09.2023 (AZ.: 093.020:05\_069\_055(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Meura öffentlich bekanntgemacht:

### Friedhofssatzung der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura hat in seiner Sitzung vom 20.07.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und entsprechend des Öffentlich-rechtlichen Überlassungsvertrages für die Abgabe der Trägerschaft eines Friedhofes mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Meura vom 18.09.2023 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Meura beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestattungsbezirk

§ 3 Friedhofszweck

§ 4 Schließung und Aufhebung

## II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

## III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Särge

§ 10 Grabherstellung

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Umbettungen

## IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 17 Anonyme Urnenwiese

§ 18 Ehrengrabstätten

## V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 22 Genehmigung

§ 23 Anlieferung

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

§ 26 Entfernung

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

## VII. Trauerfeiern

§ 29 Trauerfeier

## VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Gebühren

§ 34 Gleichstellungsklausel

§ 35 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Meura gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2****Bestattungsbezirk**

Bestattungsbezirk Friedhof Meura umfasst das Gebiet der Gemeinde Meura.

**§ 3****Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Meura waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof in Meura haben oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Meura waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Meura.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 4****Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie - soweit möglich - dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 6****Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
  - a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
  - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
  - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
  - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

**§ 7****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

**III. Bestattungsvorschriften****§ 8****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Das gilt nicht für Todesfälle nach § 6 Abs. 4 Thür. Bestattungsgesetz (Verdacht auf unnatürlichen Todesfall).
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

**§ 9****Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

**§ 10****Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen werden Gräber über die Gemeinde durch einen Dritten (beauftragtes Bestattungsunternehmen) im Auftrag des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers im Sterbefall ausgehoben und wieder verfüllt. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Kontrolle bzw. ordnungsgemäße Erledigung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

**§ 11****Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt bei

**Erdbestattungen** für ein

Wahlgrab	20 Jahre
----------	----------

**Urnenbestattungen** für ein

Urnenwahlgrab	20 Jahre
---------------	----------

Urnengemeinschaftsgrab	20 Jahre
------------------------	----------

Anonymes Urnengrab	20 Jahre
--------------------	----------

**§ 12****Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.

- (3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

#### IV. Grabstätten

##### § 13

##### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Erbbestattungen**
- a) Kindergräber
- b) Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- Urnbestattungen**
- c) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Anonyme Urnenwiesen
- Ehrengräber**
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

##### § 15

##### Urnwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einstelligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen** und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

##### § 16

##### Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird.
- Wird bis zu seinem Ableben des Nutzungsberechtigten andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der **namentlichen Beisetzung** von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **20 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel/Inschrift auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel/Inschrift wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung an einer Stele/ einem Stein der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln/Inschriften sind nicht zulässig.

- (4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **anwesend sein**. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

### § 17 Anonyme Urnenwiese

- (1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **20 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

### § 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Meura.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19

#### Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m **bis 1,20 m** Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

### § 21

#### Gestaltung der Grabmäler

- (1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf **Kindergrabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m;
  2. liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Höchstlänge 1,20 m

#### c) Auf **Wahlgrabstätten**:

1. stehende Grabmale:
    - bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m
    - bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,00 m,
  2. liegende Grabmale:
    - bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,00 m, Länge bis 2,00 m,
    - bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 2,00 m, Länge bis 2,00 m
- (2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- b) Auf **Urnenwahlgrabstätten**:
1. stehende Grabmale:
    - Bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m, Höhe bis 0,90 m
    - Bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m, Höhe bis 0,90 m
  2. liegende Grabmale:
    - bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m
    - bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m
- (3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### § 22

#### Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Abs. 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.
- (2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragssteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 23 Anlieferung**

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### **§ 24 Standicherheit von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

### **§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 26 Entfernung**

- (1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

### **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 27**

#### **Herrichtung und Instandhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### **§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Anforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

### **VII. Trauerfeiern**

#### **§ 29**

##### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

### **VIII. Schlussvorschriften**

#### **§ 30**

##### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Meura bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### **§ 31**

##### **Haftung**

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

#### **§ 32**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
    5. lärmt, spielt oder lagert
    6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
    7. Druckschriften verteilt,
    8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,

- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
  - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
  - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
  - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
  - j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
  - l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
  - m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### **§ 33**

##### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Meura verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### **§ 34**

##### **Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

#### **§ 35**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 30.11.2023

Siegel

Gemeinde Meura  
Amberg  
Bürgermeisterin

##### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 13/ 49. Woche (05. Jahrgang) vom 08.12.2023

## **Gemeinde Rohrbach**

### **Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rohrbach,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihre Carmen Schachtzabel



## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 15. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 01.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 046-15/2023 vom 01.11.2023

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 047-15/2023 vom 01.11.2023

Beratung und Beschlussfassung Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 048-15/2023 vom 01.11.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) zur Sicherstellung des flächendeckenden Breitbandausbau

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 049-15/2023 vom 01.11.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters zur Kommunalwahl 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 050-15/2023 vom 01.11.2023

Beratung und Beschlussfassung Renovierung und Vermietung Wohnung Gemeindehaus

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 01.11.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 15. Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel  
Bürgermeisterin

### Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach laden wir alle Mitglieder mit einer weiteren Person am Samstag, den 03. 02. 2024 um 18.30 Uhr, in das Landhotel „Zum Auerhahn“ in Rohrbach herzlich ein.

Anschließend gemütliches Beisammensein mit musikalischer Umrahmung und Wildessen.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagdbaren Flächen
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes im Jahr 2023
- Kassebericht und Bericht des Kasseprüfers über das Jagdjahr 2023
- Beschlussfassungen über: Entlastung des Vorstandes und Kassenführers für das Jagdjahr 2023 Nutzung von Geldern der JG für besondere Jubiläen der Vorstandsmitglieder und deren Höhe der Zuwendung.
- Bericht des Jagdpächters über das Jahr 2023
- Diskussion

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme und **Anmeldung bis 21. 01. 2024** unter der Tel.Nr. 036730/22798 oder persönlich im Schlemmereck und Eiscafé Pape in Rohrbach.

Jagdvorstand

Joachim Pape  
Jagdvorsteher

## Stadt Schwarzatal

### Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwarzatal,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihre Kathrin Kräupner

## Nichtamtlicher Teil

## Stadt Schwarzatal

### Mitteilungen

#### Information der Telekom

#### Zum Glasfaserausbau im Förderprogramm „weiße Flecken“ des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der angekündigte Baustart für den Glasfaserausbau in **Lichtenhain** an der Bergbahn musste aufgrund der Witterungsverhältnisse verschoben werden. Die von der Telekom beauftragte Firma, OFM, plant den Start so früh wie möglich im nächsten Jahr, sobald es das Wetter zulässt.

#### Wichtig:

Damit auch Ihr Haus angeschlossen wird, benötigt die Telekom Ihre Gestattung. Dies gilt auch für Bestandskunden.

Eine Beauftragung Ihres kostenlosen Glasfaseranlasses bei der Telekom oder einem Anbieter Ihrer Wahl ist seit Juni 2023 jederzeit möglich.

Wer seinen Internet Glasfaser Anschluss noch nicht nutzen möchte oder kann, der beauftragt einen Hausanschluss ohne Tarif. Die Beauftragung ist ebenfalls jederzeit kostenlos möglich.

## Veranstaltungen

### Einladung

#### zur Seniorenweihnachtsfeier der Stadt Schwarzatal

16.12.2023

14 Uhr

Vereinshaus „Hirsch“  
Meuselbach-Schwarzühle



Seniorinnen und Senioren aus Meuselbach-Schwarzühle, Mellenbach-Glasbach, Oberweißbach und Lichtenhain sind recht herzlich eingeladen, um bei Kaffee und Kuchen die Vorweihnachtszeit zu genießen. Sie können sich freuen auf weihnachtliche Klänge vom **Posaunenchor Meuselbach**, für die musikalische Umrahmung sorgt ein DJ und um das leibliche Wohl kümmert sich der **MCC**.

Wer einen **Fahrservice** benötigt, meldet sich bitte:

unter 0171 68 92 257 (Herr Sauerteig)  
oder 67 800 (Frau Kräupner)

Entdeckt die winterliche Pracht bei unserer traditionell geführten

**Winterwanderung**

für die ganze Familie



**FSV 05**

**30** Datum: Samstag, 30. Dezember 2023

Beginn: 14:00 Uhr

Treffpunkt: Fröbelhaus (Markt) Oberweißbach

Erlebt gemeinsam die Magie des Winters!

Nach der Wanderung laden wir euch herzlich zu unserer „Winterparty im Park am Kulturhaus“ ein:

- Stimmungsvolle Musik
- Glühwein für die Erwachsenen
- Leckere Bratwurst
- Lagerfeuer mit Stockbrot

**Lichterfest Oberweißbach**

vom 8. bis 10. Dezember 2023

**Freitag 19.30 Uhr:** Adventskonzert mit Männerchor in der Sängerstube im Bürgerhaus

**Samstag 16.00 Uhr:** Konzert für Geige und Harfe in der Hoffnungskirche

**Festplatz Markt Oberweißbach**

**Ab 16.00 Uhr** Glühweinparty mit Lagerfeuer mit DJ

**Sonntag 10 Uhr** Taferinnerungsgottesdienst in der Hoffnungskirche

**13.00 Uhr:** Weihnachtsbaumverkauf

**ab 14.00 Uhr:** Weihnachtsstimmung mit Carsten Kirsch

„Oh wie das duftet...“ die Kinderbäckerei

Vorstellung der Tanzmäuse

Weihnachtliche Klänge mit dem Posaunenchor

Weihnachtsbasteln im Fröbelhaus

Siegerehrung zum Wettbewerb „Schönster, weihnachtlicher Schmuck“

Glühwein, Punsch, Kaffee & Gebäckenes, Gebratenes

Die Oberweißbacher Vereine und der Bürgermeister laden recht herzlich ein

**Vereine und Verbände**

**FROHE WEIHNACHTEN**

...und ein paar besinnliche Festtage, sowie für das kommende Jahr 2024 alles Gute vor allem viel Gesundheit!

Marion Kleemeyer  
Vereinsvorsitzende  
Feuerwehrverein  
Lichtenhain Bergbahn e.V.

Mario Henkel  
Wehrführer  
Freiwillige Feuerwehr  
Lichtenhain Bergbahn

**50 Jahre Sportschießen in Mellenbach-Glasbach**



Mitte November feierte der Schützenverein Mellenbach-Glasbach 73' e.V. das große Finale zum 50. Geburtstag im eigenen Vereinsheim. Gemeinsam mit zirka 100 Mitgliedern und mit Gästen befreundeter Vereine aus Nah und Fern ließ man die vergangenen Jahre

Revue passieren und schwelgte in so manchen Erinnerungen. Verteilt über das ganze Jahr wurden bereits verschiedene Sportveranstaltungen für die Öffentlichkeit geöffnet und alle Interessierten konnten sich selbst in den unterschiedlichen Disziplinen versuchen.

Die Geschichte der Sportschützen aus Mellenbach ist vor allem durch persönlichen Einsatz und viel Arbeit gekennzeichnet. Bereits 1973 gründete sich die „Arbeitsgemeinschaft Sportschießen“ an der ortsansässigen polytechnischen Oberschule und im gleichen Jahr erfolgte auch der Anschluss an die Gesellschaft für Sport und Technik (GST). Zwei Jahre später (1975) übernahm der Verein das Gebäude am Steinbruch, welches in der Vereinsgeschichte mehrfach ausgebaut wurde. In den 1980er Jahren wurden große sportliche Erfolge bei den Spartakiaden und GST-Wettkämpfen, insbesondere auch auf Republikenebene, erzielt. Höhepunkte waren beispielsweise eine Auszeichnungstournee von 30 Mitgliedern nach Moskau sowie die in der DDR einmaligen Schützenfeste. Am 11. Juni 1990 gründete sich der heutige Schützenverein rein formell mit Eintragung beim Kreisgericht in Neuhaus. Die 1990er Jahre waren geprägt von Aufbau und Umstrukturierung. So wurde der Schießstand für Trap (Tontauben) von der Jagdgesellschaft Cursdorf übernommen und der Schießstand für Luftdruckwaffen zog vom Steinbruch in das Betriebsgelände der ehemaligen „J.M. Krannich-Thüringer Holzwaren-Fabrik“. Da das Objekt in den 2000er Jahren wegen des sich rapide verschlechternden Bauzustands nicht gehalten werden konnte, war der Verein gezwungen sich um eine neue Unterkunft für den Luftdruckbereich und als Vereinsheim zu bemühen. Es gelang das ehemalige Thermometerwerk im Februar 2011 zu erwerben. Wieder waren große Anstrengungen (Genehmigungsverfahren und Bauplanungen) sowie viele Arbeitseinsätze zur Herrichtung des Vereinshauses in seinem heutigen Zustand nötig.

Mit fast 200 Titeln bei Kreismeisterschaften zählt der Verein zu einer festen Größe im Schießsport des Landkreises. Jedes Jahr wird zudem die deutsche Elite in der Luftgewehrdisziplin „Laufende Scheibe“ im Schwarzatal begrüßt. Auch hier sorgt der heimische Nachwuchs regelmäßig für Medaillen auf Landes- und Bundesebene.

Der Schützenverein Mellenbach-Glasbach 73' e.V. ist inzwischen ohne Kreditaufnahmen Eigentümer aller von ihm genutzten Grundstücke auf dem Steinbruch und in der Karl-Marx-Straße.

Die Mitglieder und der Vorstand sind stolz damit ein gutes Stück unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen und anderen Rahmenbedingungen zu sein. Ein besonderer Dank gilt allen Unterstützern und Sponsoren der langen Vereinsgeschichte. Abschließend lädt der Verein alle Interessierten herzlich ein, in die verschiedenen Disziplinen unter fachlicher Begleitung hineinzuschnuppern.

Wir wünschen allerseits ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!  
Ihr Schützenverein Mellenbach-Glasbach 73´ e.V.

## Sonstiges

### Nachruf

In stillem Gedenken nehmen wir schweren Herzens Abschied von unserer langjährigen Kameradin

### Eva Götze

Zahlreiche Jahre begleitete sie die Feuerwehr als aktives Mitglied und wirkte zugleich im Feuerwehrverein Lichtenhain/Bergbahn.

Ihren trauernden Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Mitgefühl aus.

Feuerwehrverein  
Lichtenhain/Bergbahn e.V.

Freiwillige Feuerwehr  
Lichtenhain

## Gemeinde Schwarzburg

### Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwarzburg,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihre Heike Printz

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

### Erfolgreicher Herbstputz in Schwarzburg



Am 04.11.2023 fand unser jährlicher Herbstputz in der Gemeinde Schwarzburg statt.

Viele fleißige Helfer standen pünktlich am Bauhof bereit. Dank guter Vorbereitung und Planung ging die Einteilung schnell und es konnte zügig begonnen werden.

Zahlreiche Plätze und Wege im unteren und oberen Ort wurden noch einmal vom Laub befreit und notwendige Ausschneidearbeiten vorgenommen.

Besonderes Augenmerk lag in diesem Jahr auf dem Gelände des Friedhofes und der erste Teil des Daches der Leichenhalle wurde in Angriff genommen.

Auch konnte das Dach der Bushaltestelle im oberen Ort fertiggestellt werden.

Hier haben die fleißigen „Holzfachwürmer“ super Arbeit geleistet. In der zur Verfügung stehenden Zeit wurde Enormes geschafft.

Allen dafür ein großes DANKESCHÖN!

Dank aber auch Stefan, Annerose und Waldemar, die die Versorgung der fleißigen Helfer übernommen hatten.

Ich möchte aber auch all jenen danken, die im Verlauf des gesamten Jahres tatkräftig Hand angelegt und unsere Gemeinde unterstützt haben.

**Vielen, vielen Dank an Alle!**

Heike Printz  
Bürgermeisterin

## Veranstaltungen

### 4. Schwarzburger Benefizadvent

„Weil's unsere doppelte **HERZENSSACHE** ist“

Wie bereits in der vergangenen Ausgabe berichtet, findet am 09. Dezember 2023 der 4. Benefiznachmittag ab 14:00 Uhr am Dorfbrunnen bei der Feuerwehr in Schwarzburg statt.

Aus aktuellem Anlass wird der Erlös dieses Nachmittags nicht wie angekündigt, ausschließlich an das Kinderhospiz Mitteldeutschland gespendet.

Aus tiefer Verbundenheit zu unserem Ort, für die Zukunft unserer Gemeinde und im Sinne der Gemeinschaft haben wir uns dazu entschieden, den Erlös zu teilen und einen Anteil dem Kindergarten, unseren „Waldstrolchen“, zu widmen.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein bei vorweihnachtlicher Stimmung und haben Folgendes zu bieten:

- heiße und kalte Getränke
- süße oder deftige Leckereien
- kreative Bastel- und Handarbeiten aus Hobbywerkstätten
- Tombola, Kinderschminken und Bemalen von Weihnachtskugeln
- Messer- und Scherschleifen
- gemeinsames Singen von traditionellen Weihnachtsliedern mit Gitarrenbegleitung

• unseren Weihnachtsmann mit einem prall gefüllten Sack  
Weihnachtszeit heißt Gutes tun. Wir wollen in diesem Jahr doppelt Gutes tun, hoffen auf Ihre Unterstützung bei unseren HERZENSPROJEKTEN und freuen uns auf zahlreiche Besucher!

## Vereine und Verbände

### „Verein zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg e.V.“

**- kurzes Resümee des Vereins / Verein hat Gemeinnützigkeit erhalten -**

...der Kultursaal Schwarzburg, als Kulturdenkmal bestätigt...

...der Fachwerkbau aus der Zeit um 1900 bildet einen wichtigen Akzent innerhalb des Ortsbildes und hat seine bauzeitliche Ausstattung bewahren können...

...eines der letzten erhaltenen Rundbogenbaus Mitteldeutschlands...

Diese Mitteilung stammt vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege.

Da aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde keine Mittel für die dringende Sanierung freigegeben wurden, aber der Wunsch unserer Bürger, das Gemeindeobjekt Kultursaal unbedingt zu erhalten und nicht dem Verfall Preis zu geben, haben sich bereits 1990 arrangierte Bürger zusammengefunden und mit den Erhaltungsarbeiten begonnen. Wegen rechtlicher Grundlage wurde am 14.01.2000 der Verein zur Erhaltung des Kultursaales mit Absprache des damaligen Gemeinderates gegründet. Seitdem ist dieser Verein sehr aktiv, um die vielen erforderlichen Arbeiten am und im Gebäude zu bewerkstelligen. Unzählige Stunden und Tage wurden durch die Vereinsmitglieder für diese Tätigkeiten geopfert, um den Einwohnern aus dem Ort der Region und den vielen Besuchern und Urlaubern einen Ort für den kulturellen Bereich zu bieten. Selbstverständlich ist die Vielzahl der durchgeführten Veranstaltungen von großer Wichtigkeit, denn die Einnahmen laufen zu 100% in den Erhalt des Gebäudes, da der Verein in Ehrenamt und ohne Zuwendungen geführt wird. Die Erhaltungsarbeiten, welche bereits zig Tausende Euro überschreiten, sind bisher ohne finanzielle Zuwendungen durch die Gemeinde erfolgt! Bisher hat sich der Verein eigenständig um Förderanträge, Behördengänge, Ausschreibungen und um die Beschaffung von finanziellen Mitteln, sowie die Büroarbeit gekümmert, welche öfters unterbewertet werden. Hohe Anerkennung wird dem Verein von vielen Einwohnern des Ortes, der Region und Gästen aus dem ganzen Land bekundet. Sehr viele anerkennende Worte bis hin: „wir wären froh, solch ein einmaliges Gebäude in unserem Ort oder Stadt zu haben“, sind zu hören. Der Antrag durch den Verein auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wurde kürzlich durch die Behörden positiv entschieden. Jedoch gehen auch an dem Verein die ständig steigenden Kosten nicht vorbei. Um die noch vorliegenden Erhaltungsarbeiten nach den Vorlagen des Denkmalschutzes zu erledigen, um damit die Nutzung des Gemeindeobjektes weiterhin zu gewährleisten, sind wir auch auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde angewiesen. Freuen würde sich der Verein über Spenden der Bürger und neue Mitglieder!

**Konto: Kultursaalverein Schwarzburg e.V.**  
IBAN: DE 93 830 9445 4030 3000 500

Wenn Spendenbeleg benötigt, bitte melden. Im Voraus herzlichen Dank!

Da sich das Jahr nun langsam zum Ende neigt, möchte sich der Verein bei den Unterstützern, Helfern, Backfrauen und Handwerksfirmen recht herzlich bedanken. Ein Dank gilt auch dem Förderverein Schloss Schwarzburg für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Allen Bürgern der Gemeinde und unseren Freunden aus Nah und Fern ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes friedvolles neues Jahr!

Bis auf ein Wiedersehen in 2024.

i.A. Frank Otto

Vereinsvorsitzender

und dem gesamten Vorstand

## Wir sagen „DANKE“

Liebe Bürgerinnen und Bürger, werte Kameradinnen und Kameraden,

ich möchte zum Ende des Jahres nochmal die Chance nutzen, einmal Danke zu sagen.

Danke an alle, die uns in unserem Ehrenamt unterstützen, danke an unsere Familien, welche stets hinter uns stehen und natürlich auch ein großes Dankeschön an alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg für eure stetige Einsatzbereitschaft.

In diesem Zuge möchte ich auch noch einmal einen Rückblick auf den längsten und größten Einsatz im Sommer 2023 werfen. Diese anstrengenden Tage werden wohl allen Beteiligten noch lange in Erinnerung bleiben. Ihr habt, ohne zu zögern, alles stehen und liegen gelassen, um eure Heimat zu schützen und einen der größten Waldbrände dieser Saison im Landkreis zu bekämpfen. Dafür auch ein großes Dankeschön, nicht nur an alle beteiligten Feuerwehren, die uns dabei unterstützten, sondern auch an die Arbeitgeber, welche ihre Angestellten dafür ohne zu zögern freigestellt haben. Des Weiteren auch noch einmal Danke an Petra Winkler, welche uns während der Nacharbeiten mit Essen und Getränken versorgte.

Auch unserem stellvertretenden Bürgermeister Frank Otto gilt ein großer Dank, dank ihm und seinem guten Kontakt zum Schwarzburg Bund, haben wir von diesem eine Spende von 1.000 € bekommen. Durch diese konnten drei neue Helme für unsere

Einsatzleitung beschafft werden. Diese wurden dann am Kirmeswochenende offiziell durch den Vorstand an uns übergeben. Hier darf auch mal erwähnt werden, dass dank des Schwarzburg Bundes in den letzten Jahren schon einige andere Projekte gefördert wurden. Sei es die Unterstützung des Saalvereins, der Kirche, des Schlossvereins, Spenden für unser Freibad und noch viele weitere Projekte. Dafür auch an euch ein großes Dankeschön. Abschließend wünscht die Freiwillige Feuerwehr Schwarzburg und der Feuerwehr Verein Schwarzburg e.V. für die bevorstehenden Feiertage eine besinnliche und ruhige Zeit im Kreis eurer Familien und einen Guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Mit Kameradschaftlichen Gruß

Christoph Otto

Ortbrandmeister FF Schwarzburg



## Gemeinde Sitzendorf

### Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sitzendorf,

auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes.

Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihr Martin Friedrich

## Amtlicher Teil

### Amtliche Mitteilung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 mit Beschluss-Nr.: 110-20/2023 die Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.10.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf mit Schreiben vom 17.10.2023 (AZ.: 093.020:05\_069\_084(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf öffentlich bekanntgemacht:

## Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Sitzendorf beschlossen:

### Inhalt

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestattungsbezirk

§ 3 Friedhofszweck

§ 4 Schließung und Aufhebung

#### II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Särge

§ 10 Grabherstellung

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 17 Anonyme Urnenwiese

§ 18 Ehrengrabstätten

#### V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

§ 22 Genehmigung

§ 23 Anlieferung

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

§ 26 Entfernung

#### VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

#### VII. Trauerfeiern

§ 29 Trauerfeier

#### VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Gebühren

§ 34 Gleichstellungsklausel

§ 35 Inkrafttreten

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Sitzendorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### § 2

##### **Bestattungsbezirk**

Bestattungsbezirk Friedhof Sitzendorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Sitzendorf.

#### § 3

##### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Sitzendorf waren oder
  - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof in Sitzendorf haben oder
  - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sitzendorf waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Sitzendorf.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

### § 4

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie - soweit möglich - dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 5

##### **Öffnungszeiten**

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 6

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
- das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,

- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum- und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

## § 7

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Das gilt nicht für Todesfälle nach § 6 Abs. 4 Thür. Bestattungsgesetz (Verdacht auf unnatürlichen Todesfall).
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### § 9

#### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### § 10

#### Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen werden Gräber über die Gemeinde durch einen Dritten (beauftragtes Bestattungsunternehmen) im Auftrag des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers im Sterbefall ausgehoben und wieder verfüllt. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Kontrolle bzw. ordnungsgemäße Erledigung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

#### Erdbestattungen für ein

Kindergrab	20 Jahre
Wahlgrab	20 Jahre

#### Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab	15 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre
Anonymes Urnengrab	20 Jahre

### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.
- (3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Erdbestattungen**
- Kindergräber
  - Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- Urnenbestattungen**
- Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
  - Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - Anonyme Urnenwiesen
- Ehrengräber**
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird.
- Wird bis zu seinem Ableben des Nutzungsberechtigten andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
  - auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - auf die Kinder,
  - auf die Stiefkinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - auf die Eltern,
  - auf die (vollbürtigen) Geschwister,
  - auf die Stiefgeschwister,
  - auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.
- Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

**§ 15****Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **15 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einstelligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen** und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

**§ 16****Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der **namentlichen Beisetzung** von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **15 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel/Inschrift auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel/Inschrift wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung an einer einem Stein der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln/Inschriften sind nicht zulässig.
- (4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht anwesend** sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

**§ 17****Anonyme Urnenwiese**

- (1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **15 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht anwesend** sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

**§ 18****Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Sitzendorf.

**V. Gestaltung der Grabstätten****§ 19****Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

**§ 20****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m bis **1,20 m** Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

**§ 21****Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Auf **Kindergrabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m;
    2. liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Höchstlänge 1,20 m
  - c) Auf **Wahlgrabstätten**:
    1. stehende Grabmale:
      - bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m
      - bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,00 m,
    2. liegende Grabmale:
      - bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,00 m, Länge bis 2,00 m,
      - bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 2,00 m, Länge bis 2,00 m
- (2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - b) Auf **Urnenwahlgrabstätten**:
    1. stehende Grabmale:
      - Bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m, Höhe bis 0,90 m
      - Bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m, Höhe bis 0,90 m
    2. liegende Grabmale:
      - bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m
      - bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m
- (3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.



### § 22 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Abs. 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.
- (2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 23 Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### § 24 Standicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

### § 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 26 Entfernung

- (1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 27 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### **§ 28**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Anforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

## **VII. Trauerfeiern**

### **§ 29**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31**

#### **Haftung**

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
    5. lärmt, spielt oder lagert
    6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
    7. Druckschriften verteilt,
    8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
  - d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
  - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
  - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
  - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
  - j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
  - l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
  - m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Sitzendorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34**

#### **Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

### § 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 01.09.2017 außer Kraft.  
Sitzendorf, den 30.11.2023

Siegel

Gemeinde Sitzendorf  
Friedrich  
Bürgermeister

#### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 13/ 49. Woche (05. Jahrgang) vom 08.12.2023.

## **Amtliche Mitteilung der zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 11.09.2023**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 mit Beschluss-Nr.: 111-20/2023 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 11.09.2023, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.10.2023 wurden der Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die Bekanntmachung mit AZ 093.020:05\_039\_084(23)1-03/sege mit Schreiben vom 18.10.2023.

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sitzendorf öffentlich bekanntgemacht:

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sitzendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 11.09.2023, folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Sitzendorf beschlossen:

#### **Inhalt**

##### I. Gebührenpflicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

##### II Gebühren

- § 5 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr
- § 6 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr
- § 7 Gebühren für Grabberäumungen
- § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr
- § 9 Inkrafttreten

### **I. Gebührenpflicht** **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2** **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine oder mehrere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Bestattung / Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4** **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. S. 4650) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

### **II Gebühren** **§ 5**

#### **Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden durch den Bauhof nicht vorgenommen.

Für eine Beisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab, einer Urnengemeinschaftsgrabstätte oder einer anonymen Urnenwiese beträgt die Gebühr

90,00 Euro

Diese Beisetzungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und ohne Beisein der Angehörigen vorgenommen.

### **§ 6** **Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) Kindergrab (bis 5 Jahre)	230,00 Euro	für 20 Jahre
b) Wahlgrab 1-stellig (1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)	470,00 Euro	für 20 Jahre
c) Wahlgrab 2-stellig (2 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen)	940,00 Euro	für 20 Jahre
d) Urnenwahlgrab 1-stellig (2 Urnen)	132,00 Euro	für 15 Jahre
e) Urnenwahlgrab 2-stellig (4 Urnen)	262,50 Euro	für 15 Jahre
f) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen (1 Urne)	734,50 Euro	für 15 Jahre

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht. Die Kosten für die Namenstafel werden mit dem Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet. Es gilt der jeweilige Preis des Beauftragten.

- g) Anonyme Urnenwiese **380,50 Euro** für 15  
(1 Urne) Jahre

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| a) Kindergrab              | 11,50 Euro/Jahr |
| b) Wahlgrab 1-stellig      | 23,50 Euro/Jahr |
| c) Wahlgrab 2-stellig      | 47,00 Euro/Jahr |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 8,80 Euro/Jahr  |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 17,50 Euro/Jahr |

### § 7

#### Gebühren für Grabberäumungen

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Einfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) Kindergrabstätte        | 150,00 Euro |
| b) Wahlgrab 1-stellig      | 215,00 Euro |
| c) Wahlgrab 2-stellig      | 250,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 125,00 Euro |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 145,00 Euro |
- (2) Für die Entfernungen der Urne (Aufgraben und Verschieben einer Grabstätte) wird eine Gebühr von **25 Euro** je Urne erhoben. Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird diese Gebühr nicht gesondert erhoben, sie ist in dem Einmalbetrag § 7 Abs. 1 f und g enthalten.

### § 8

#### Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht gesondert erhoben. Die Kosten für den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laubentsorgung, Müllentsorgung sowie eine jährliche Standsicherheitsprüfung sind in den Gebühren § 7 enthalten.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 18.07.2012 außer Kraft.  
Sitzendorf, den 30.11.2023

Siegel

Gemeinde Sitzendorf  
Friedrich  
Bürgermeister

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 13/ 49. Woche (05. Jahrgang) vom 08.12.2023.

## Nichtamtlicher Teil

### Vereine und Verbände

#### Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

Der Verein Sitzendorfer Bauernmuseum möchte sich bei allen Freunden, den fleißigen Helfern, Familienangehörigen und allen Oldtimerfreunden bedanken und ein schönes Fest mit vielen Geschenken und noch mehr Gesundheit wünschen. Das Vereinsleben ist sehr arbeitsreich, auch vor den Veranstaltungen, aber der Zusammenhalt zählt. Alle sind bereit für den 1. Mai zum Oldtimertreffen in Sitzendorf. Wir wünschen eine gute Zeit sowie ein gesundes neues Jahr und einen guten Rutsch. Der Verein Freundeskreis Sitzendorfer Bauernmuseum grüßt sie alle mit freundlichen Gedanken.

#### Sitzendorfer Carneval Club e.V.

#### Wir sagen Dankeschön...



Das Ehrenamt hat in unserem täglichen Leben eine enorme Bedeutung bekommen. Es ist heute praktisch nicht mehr vorstellbar, dass „eine Einzelne Person oder eine Gruppe freiwillig und unentgeltlich Arbeit leistet.“ Das Ehrenamt ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Ohne die vielen fleißigen ehrenamtlichen Helfer im Hintergrund und eine funktionierende Dorfgemeinschaft würden Feste und Veranstaltungen nicht bestehen können.

In diesem Zusammenhang möchten wir, der Sitzendorfer Carneval Club e.V., uns bei allen Mitwirkenden, Helfern und Sponsoren bedanken, die uns im Jahr 2023 tatkräftig unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle zwei ortsansässigen Firmen, die den Sitzendorfer Carneval Club e.V. bereits seit vielen Jahren unterstützen und einen großen Beitrag für die Umsetzung unserer Kirmesveranstaltungen leisten. Ein Dank gilt außerdem all unseren Vereinsmitgliedern, ohne die wir unsere Feste nicht auf die Beine stellen könnten. Denn es nützt die schönste Veranstaltung nichts, wenn es keine Menschen gibt, die sie ausrichten.

Doch auch Ihnen, liebe Kirmesfreunde, gebührt ein großer Dank, denn vor allem ohne Sie, würden einzelne Feste und Veranstaltungen nicht mehr stattfinden. Es ist uns jedes Jahr eine Freude, die Menschen auf dem Kirmesplatz, oder auch zum Kinderfasching begrüßen zu dürfen.

Mit großer Vorfreude verabschieden wir uns vom Jahr 2023 und blicken zuversichtlich und gespannt auf das Jahr 2024, mit all seinen Höhepunkten.

Der Sitzendorfer Carneval Club e.V. wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren und Unterstützern eine besinnliche und schöne Vorweihnachtszeit sowie einen guten Start ins neue Jahr!

## Gemeinde Unterweißbach

### Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Unterweißbach, auch in diesem Jahr haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einen gemeinsamen Weihnachtsgruß veröffentlicht. Sie finden diesen auf Seite 3 unseres Amtsblattes. Ich bedanke mich auch und insbesondere im Namen unserer Vereine bei allen Unterstützern und Förderern für das Engagement. Bei den vielen ehrenamtlich Tätigen bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Was wäre unsere Gemeinde ohne dieses Miteinander. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen unserer Zeit.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

Ihr Steffen Günther

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 27. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 28.09.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 127-27/2023 vom 28.09.2023

Beratung und Beschluss über einen Zuschuss zur Kirmes in Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 128-27/2023 vom 28.09.2023

Beratung und Beschlussfassung - Antrag Vertreterbestellung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 129-27/2023 vom 28.09.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten an die Einwohner von Unterweißbacher und auf Unterweißbacher Flur

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 130-27/2023 vom 28.09.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) zur Sicherstellung des flächendeckenden Breitbandausbaus

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 28.09.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 27. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther

Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

Die Unterweißbacher Landfrauen laden recht herzlich ein zum

**Adventssingen**

am Sonnabend, den 9. Dezember '23

Beginn: 15<sup>00</sup> Uhr

Ort: Gemeindezentrum „Goldene Lichte“

Das Programm gestalten die Kinder unseres Kindergartens und unsere Tanzgruppe

Für's leibliche Wohl ist Dank Feuerwehr und den Landfrauen bestens gesorgt! Tolle Preise gibt's beim Glückstaddreh! Das Kinderkarussell ist wieder da, und der Weihnachtsmann kommt ca. 16<sup>30</sup> Uhr.



## Ortsübergreifende Kirchengemeinden

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich euch: Freuet euch! Der Herr ist nahe!

Philipper 4,4.5

### Gottesdienste Döschnitz

So. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	18:00
So. 31. Dezember	Silvester mit Abendmahlsfeier	10:00

### Adventsfeier Döschnitz

So. 10. Dezember	Zweiter Advent Adventsfeier im Gemeindesaal	14:00
------------------	--	-------

### Gottesdienste Meura

So. 17. Dezember	Dritter Advent Weihnachtlicher Gottesdienst im Haflinger Gestüt	14:00
So. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	16:00
Di. 26. Dezember	Zweiter Weihnachtstag	10:00
So. 31. Dezember	Silvester mit Abendmahlsfeier	16:00

### Gottesdienste Sitzendorf

So. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	16:00
Mo. 01. Januar 2024	Neujahr	16:00

### Gottesdienste Unterweißbach

Sa. 16. Dezember	Samstag vor dem Dritten Advent Adventsmusik mit Kirchenchor und Nicolai-Singkreis Bad Blankenburg	16:00
So. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	14:00
So. 31. Dezember	Silvester	16:00

### Gottesdienste Schwarzburg

So. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	14:00
So. 31. Dezember	Silvester mit Abendmahlsfeier	14:00

### Orgelfahrt 2024 Bergkirche Sitzendorf

So. 07. Januar 2024	Orgelfahrt mit Matthias Grünert, Kantor Dresdner Frauenkirche	10:00
---------------------	--	-------

Eine besinnliche Adventszeit und ein friedvolles, frohes Weihnachtsfest wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de